



Abdruck

**Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Stadt Fürth - 90744 Fürth

32

**Gegen Zustellungsurkunde**

████████████████████  
Gustavstr. ██████████  
90762 Fürth

Dienstgebäude  
Schwabacher Str. 170

Auskunft erteilt

Telefon (0911)

974-████████

e-Mail-Adresse

oa@fuerth.de

Buslinien

67, 173, 174, 178

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag:

Montagnachmittag:

Zimmer-Nr.

Telefax (0911)

974-████████

Internet

www.fuerth.de

Haltestelle

Kaiserstraße

08.00 Uhr - 12.00 Uhr

13.30 Uhr - 16.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen - Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen - Datum

III/OA/Gw ██████

27.07.2018

**Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG)**

**Erteilung einer Gestattung, einer Sperrzeitverlängerung und einer Sperrzeitverkürzung**

**Anlagen**

1 Kostenrechnung

1 Lageplan

Die Stadt Fürth erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

1. Herrn

<b>Name, Vorname, bzw. Name und Vertreter der juristischen Person (Betroffener)</b> ██		
<b>Geburtsdatum</b> ██████████	<b>Geburtsort</b> ██████████	<b>Staatsangehörigkeit</b> ██████████
<b>Anschrift</b> ██		

wird auf Widerruf der Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft anlässlich des Grafflmarktes am 14.09.2018 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 23:30 Uhr auf der verdichteten Freischankfläche vor dem Anwesen Gustavstr. ██████████ Fürth, gemäß beiliegendem Lageplan gestattet. Das Aufstellen eines Ausschankwagens zum Ausschank alkoholischer und alkoholfreier Getränke wird gestattet.

- Der Beginn der Sperrzeit für die Gaststätteninnenräume wird in der Nacht von 14.09.2018 auf den 15.09.2018 von 02:00 Uhr auf 23:30 Uhr vorverlegt.
- Für die Freischankfläche wird der Beginn der Sperrzeit in der Nacht von 14.09.2018 auf den 15.09.2018 von 23:00 Uhr auf 23:30 Uhr hinausgeschoben.

4. Die Abgabe von Flaschenbier, alkoholfreien Getränken und sonstigen Getränken, die in der Gaststätte verabreicht werden, über die Straße bzw. an Stehgäste und Passanten ist am 14.09.2018, von 16:00 Uhr bis 23:00 Uhr, zulässig.
5. Die Bewirtung von Stehgästen, Passanten sowie rauchenden Personen, die den Innenraum der Gaststätte verlassen, auf der Freischankfläche oder außerhalb der Freischankfläche ist am 14.09.2018, von 16:00 Uhr bis 23:00 Uhr, zulässig.
6. Der Beginn der Nachtzeit wird am 14.09.2018 auf 23:30 Uhr hinausgeschoben.
7. Für den Fall, dass der Antragsteller entgegen Nr. 2 des Bescheidtenors duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Gaststätteninnenräumen verweilt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 750,00 Euro fällig.
8. Für den Fall, dass der Antragsteller entgegen Nr. 3 des Bescheidtenors duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit auf der Freischankfläche verweilt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 750,00 Euro fällig.
9. Für den Fall, dass der Antragsteller entgegen der Auflage Nr. 1 dieses Bescheids am 14.09.2018 nach 23:00 Uhr Speisen oder Getränke abgibt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 750,00 Euro fällig.
10. Für den Fall, dass entgegen der Auflage Nr. 2 dieses Bescheids in der Zeit zwischen 23:30 Uhr am 14.09.2018 und 08:00 Uhr am 15.09.2018 lärmrelevante Arbeiten durchgeführt werden, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 750,00 Euro fällig.
11. Die sofortige Vollziehung des Bescheids wird angeordnet.
12. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Bescheids.
13. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt. Die Auslagen betragen 4,10 Euro.

**Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:**

**1. Getränke- und Speisenabgabe**

**Die Abgabe von Speisen und Getränken ist im gesamten Betrieb, somit im Innenbereich und auf der Freischankfläche, am 14.09.2018 um 23:00 Uhr einzustellen.**

**2. Lärmrelevante Arbeiten**

**Nach Eintritt der Sperrzeit dürfen Arbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören, nicht mehr durchgeführt werden. Lärmrelevante Arbeiten sind erst am 15.09.2018 ab 08:00 Uhr zulässig.**

**3. Getränkeausschank**

In unmittelbarer Nähe jeder Zapfstelle muss eine Vorrichtung für das Spülen der Schankgefäße mit zwei Spülbecken vorhanden sein. Zum Spülen und Klarspülen der Schankgefäße darf nur Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verwendet werden. Das Wasser in den Reinigungsbecken ist in kurzen Abständen sowie durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Schankgefäße müssen grundgereinigt und anschließend unter fließendem Trinkwasser gründlich nachgespült werden. Im Bereich der Getränkeabgabe muss der Boden mindestens mit einem Bretterbelag (Lattenrost) versehen sein.

#### 4. Imbissstände und ähnliche Einrichtungen

4.1 Imbissstände und ähnliche Einrichtungen müssen so aufgestellt sein, dass keine nachteilige oder ekelerregende Beeinflussung der Lebensmittel erfolgen kann.

4.2 Auf der dem Verbraucher zugewandten Seite ist eine Abschirmung durch Thekenaufsatz oder Abdeckung der Speisen mit Folie erforderlich. Imbissstände müssen auf der für den Verkauf offenen Seite von festen Wänden, Böden und Decken umschlossen sein. Rück- und Seitenwände sind entbehrlich, sofern die Lebensmittel durch andere Vorrichtungen vor nachteiliger Beeinflussung geschützt sind.

5. Speisenabgabe, Lagerung, Sonderregelungen für Hackfleischerzeugnisse, Bescheinigungen nach § 43 IfSG (Gesundheitszeugnisse), Handwaschgelegenheiten für das Personal, Verbote

5.1 Kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe (z.B. Phosphat in Bratwürsten, Benzoesäure in Fischsalaten, Farbstoff in Lachsersatz) sowie die Allergenenkennzeichnung müssen deutlich sichtbar an der Abgabestelle angegeben werden bzw. einsehbar sein.

5.2 Für tiefgefrorene Erzeugnisse ist zwingend eine Tiefkühleinrichtung erforderlich. Nur kurzfristig bis auf  $-15^{\circ}\text{C}$  darf die vorgeschriebene Temperatur von  $-18^{\circ}\text{C}$  unterschritten werden. Verschärfte Anforderungen gelten für Hackfleischerzeugnisse (max.  $+4^{\circ}\text{C}$ ).

5.3 Leichtverderbliche Lebensmittel (wie z.B. Fleisch, Wurstwaren, Käse, Desserts etc.) sind in geeigneten Kühleinrichtungen (z.B. Kühlschrank) zu lagern.

5.4 Nicht gestattet ist die lose Abgabe von Senf oder Ketchup oder sonstige Saucen (z.B. auf Tellern mit Gemeinschaftslöffeln) zur Benutzung durch den Kunden. Handelsübliche Spendervorrichtungen sind hierfür statthaft, ebenso Einwegpackungen.

5.5 Es müssen geeignete Vorrichtungen zur Gewährleistung einer angemessenen Personalhygiene zur Verfügung stehen, insbesondere leicht erreichbare Handwaschbecken in ausreichender Zahl und Mittel zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände. Handwaschbecken müssen eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr haben.

5.6 Die Bescheinigungen/Gesundheitszeugnisse sind zumindest in Fotokopie in der Betriebsstätte für behördliche Kontrollen bereitzuhalten.

#### Hinweise

a) Die Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - weist im Vollzug der Mitteilungsverordnung (MV) darauf hin, dass sie nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung -MV-) vom 07.09.1993 -Bundessteuerblatt 1993 Teil 1 Seite 799 - verpflichtet ist, einen Abdruck dieser Erlaubnis bzw. Gestattung dem für Sie zuständigen Finanzamt zuzuleiten. In diesem Zusammenhang wird auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hingewiesen.

b) Wer einer Auflage oder Anordnung dieses Bescheids nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 GastG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 28 Abs. 3 GastG).

c) Ordnungswidrig handelt nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 GastG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sperrzeitverordnung bzw. § 3 Abs. 1 Innenstadt-Sperrzeitverordnung auch, wer als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 28 Abs. 3 GastG).

d) Ist die Abgabe von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

e) Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz -Vw-ZVG-). Das Verwaltungsgericht kann nach Art. 33 VwZVG auf Antrag Ersatzzwangshaft anordnen, wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist.

## Gründe:

### I.

Beim Fürther Grafflmarkt handelt es sich um eine überaus beliebte und im Bewusstsein der Bevölkerung tief verwurzelte Veranstaltung mit jahrzehntelanger Tradition. Zu der zweimal jährlich im Juni und September stattfindenden Veranstaltung strömen jeweils zehntausende Teilnehmer und Besucher. Der Grafflmarkt beginnt freitags jeweils um 16:00 Uhr und endet grundsätzlich um 24:00 Uhr (die Verkaufstätigkeit endet um 22:00 Uhr). Samstags beginnt die Veranstaltung um 8:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Traditionell wird das Bewirtungsangebot der Gastronomie im Bereich des Veranstaltungsgeländes erweitert, um damit dem Besucheransturm und den Erwartungen an ein ausreichendes Speisen- und Getränkeangebot gerecht zu werden. Zu diesem Zweck werden von der Veranstalterin, dem Markt- und Veranstaltungsservice der Stadt Fürth, sogenannte Gastroflächen ausgewiesen, auf denen die anliegenden Gaststätten bei Bedarf auch über ihre genehmigten unterjährig genutzten Freischankflächen hinaus bestuhlen und Getränkeausschankanlagen betreiben dürfen. Da die für den regulären Gaststättenbetrieb erteilten Sondernutzungserlaubnisse während des Grafflmarktes nicht gelten, werden den Gaststättenbetreibern für diese Gastroflächen von der Veranstalterin sog. Platzkarten erteilt.

### II.

1. Für den Erlass dieses Bescheids ist die Stadt Fürth gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (BayGastV) i.V.m Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Wer alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, betreibt einen erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb (§ 1 und § 2 des Gaststättengesetzes (GastG)). Gem. § 12 GastG kann aus besonderem Anlass der Betrieb einer Gaststätte unter erleichterten Voraussetzungen auf Widerruf gestattet werden. Der Grafflmarkt als überregional bedeutsame Veranstaltung stellt einen solchen besonderen Anlass dar. Bei der Erteilung der Gestattung ist auch zu prüfen, ob der Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere vor unzumutbaren Lärmbelastigungen, gewährleistet ist.
3. Zur Beurteilung des Veranstaltungslärms zieht die Stadt Fürth die aktuelle Freizeitlärm-Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI-Hinweise), Stand 06.03.2015, gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.05.2015 heran.  
Mit Hilfe einer Prognoserechnung der Stadt Fürth –Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz– (worst case: Also eines während der gesamten bisherigen Veranstaltungszeit am Freitag (16:00 – 24:00 Uhr) und am Samstag (08:00 – 16:00 Uhr) mit lautem Publikum angefüllten Straßen- und Freischankflächen-Raum) wurden folgende Beurteilungspegel für Freitag und Samstag errechnet:

Die o.g. Prognoserechnung führt zu Beurteilungspegeln an den nächstliegenden Immissionsorten von 72 dB(A) in der Tagzeit (08:00 – 20:00 Uhr) und 74 dB(A) in der Ruhezeit (20:00 – 24:00 Uhr). Die unter Ziffer 4.1 bis 4.3 der LAI-Hinweise genannten Beurteilungspegel können aufgrund der Menschenmenge in der Gustavstraße trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen möglicherweise nicht eingehalten werden, daher wird eine Sonderfallbeurteilung nach Nr. 4.4 der LAI-Hinweise durchgeführt.

- 3.1 Die Anwendbarkeit von Ziffer 4.4. der Richtlinie hängt maßgeblich davon ab, dass die beurteilte Veranstaltung eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweist und zudem eine derartige Sonderfallbeurteilung nur in zahlenmäßig eng begrenzten Fällen durchgeführt wird (vgl. Ziff. 4.4.1). Diese Voraussetzungen sind im Fall des Grafflmarktes erfüllt.  
Der Grafflmarkt weist sowohl eine hohe Standortgebundenheit als auch soziale Adäquanz und auch Akzeptanz auf. Der Grafflmarkt ist für die Stadt Fürth eines der traditionellen und prägenden Freiluftfeste mit hohem Bekanntheitsgrad und großem Zuspruch auch über die Stadtgrenzen hinaus. Alleine der seit Jahrzehnten ungebrochen hohe Besucherzuspruch belegt, dass der Grafflmarkt ein fester Bestandteil des Veranstaltungskalenders insbesondere der Fürther Bürger ist. Käme dieser Veranstaltung keine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und dem deutlich überwiegenden Teil der Anwohner zu, wäre sie nicht über eine derart lange Zeit erhalten geblieben. Der Grafflmarkt findet bereits seit den 1970er Jahren ununterbrochen in der Fürther Innenstadt und insbesondere in der Gustavstraße statt. Für den Grafflmarkt als seltene Veranstaltung gibt es im Stadtgebiet keinen gleichwertigen Ersatzstandort, da diese Veranstaltung nach ihrer Tradition und ihrem unverwechselbaren Flair in die Altstadt gehört. Die Bevölkerung würde eine Veranstaltung an einem Ersatzstandort auch mit gleichem Veranstaltungskonzept nicht mehr als den seit vierzig Jahren etablierten Grafflmarkt wahrnehmen. Eine Verlegung auf einen Ersatzstandort ist undenkbar und würde das Ende dieser Veranstaltung bedeuten. Das gastronomische Angebot während und nach dem Verkaufsgeschehen im Veranstaltungsbereich ist seit jeher ein untrennbarer Bestandteil des Grafflmarktes. Insbesondere im Bereich der Gustavstraße und des Waagplatzes werden die Grafflmärkte aufgrund der Nachfrage der Teilnehmer und Besucher seit Jahrzehnten intensiv gastronomisch begleitet. Im Jahr 1995 wurden bereits Gestattungen erteilt. Bis zum Jahr 2002 wurden

diese allerdings in erster Linie für Ausschankwägen und Grillstände, nicht jedoch bei Freischankflächenverdichtung erteilt. Die Erweiterung des gastronomischen Angebots ist somit seit jeher fester Bestandteil der Gesamtveranstaltung „Grafflmarkt“. Seit 2003 wurde der schon von Anfang an bestehende erweiterte Ausschank einer einheitlichen administrativen Regelung durch Gestattungen zugeführt.

3.2 Eine weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Nr. 4.4 der Richtlinie ist, dass die zu erwartenden Immissionen unvermeidbar und zumutbar sind.

Diese Voraussetzung der Unvermeidbarkeit ist beim Grafflmarkt erfüllt, da es sich bei dem genannten um einen herkömmlichen und den einzig verbliebenen Standort handelt. Zudem wäre letztlich innerhalb der Innenstadt, wie bereits dargelegt, bei der gebotenen Gesamtwürdigung auch kein geeigneter Ausweichstandort ersichtlich, da Lärmbelastungen lediglich verlagert würden.

Das Kriterium der Zumutbarkeit ist, auch wenn die zu erwartenden Immissionen in der Ruhezeit einen Beurteilungspegel von 70 dB (A) überschreiten können, erfüllt:

Was die Häufigkeit und Dauer betrifft, handelt es sich beim Grafflmarkt um eine kurze Veranstaltung (lediglich ein Tag i.S.d. LAI-Hinweise) ohne Musikdarbietungen im gesamten Veranstaltungsgelände, bei der rein personenbezogener und damit nicht beeinflussbarer Lärm entsteht. Weiterhin wurde die auf die Anwohner der Gustavstraße einwirkende Gesamtlärmfracht in den letzten Jahren enorm reduziert.

1. Die Gustavstraße ist seit 2015 nicht mehr Veranstaltungsort des Stadtfestes.
2. Das Weinfest findet in der Gustavstraße seit 2015 nicht mehr statt.
3. Beim Fürth-Festival werden in der Gustavstraße seit zwei Jahren, auf dem Waagplatz seit 2017 keine Bühnen mehr zugelassen. Im Übrigen darf die gesamte Gastronomie beim Fürth-Festival in der Gustavstraße und auf dem Waagplatz, dem Höfe-Fest, den Stadtverführungen, dem Tag des offenen Denkmals und den verkaufsoffenen Sonntagen ausschließlich im Regelbetrieb tätig sein, d.h. es wird hier weder Erweiterungen der Freischankflächen noch Sperrzeitverkürzungen genehmigt.
4. In der Gustavstraße werden in Zusammenhang mit Fußballspielen der Spielvereinigung Greuther Fürth auch weiterhin keine Verdichtung der Freischankflächen, keine Ausschankstellen und keine Sperrzeitverkürzungen zugelassen.
5. Zur Minimierung der Gesamtlärmfracht und zum Schutz der Nachtruhe der Anwohner wurde mit Bescheid vom 23.05.2016 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 16.03.2016 der Sperrzeitbeginn der Freischankflächen von Gaststätten im Bereich der Gustavstraße 33 – 44 sonntags bis donnerstags von 23:00 Uhr auf 22:00 Uhr (außer an Abenden vor Feiertagen) vorverlegt (vgl. Urteil des BayVGH vom 25.11.2015; Az. 22 BV 13.1686).
6. Beim Herbst-Grafflmarkt 2017 wurde der Sperrzeitbeginn für Gaststätten und Freischankflächen im Bereich der Gustavstraße, der Waagstraße und des Waagplatzes um eine halbe Stunde vorverlegt. Die Sperrzeit begann am Freitagabend bereits um 23:30 Uhr anstatt wie bisher um 24:00 Uhr.

Im Jahr 2018 finden in der Gustavstraße somit nur an zwei Abenden seltene Veranstaltungen mit einer Sonderfallbeurteilung nach Nr. 4.4 der LAI-Hinweise statt, an denen der Sperrzeitbeginn für die Freischankflächen nach 23.00 Uhr gestattet, und der Beginn der Nachtzeit beim Frühjahrs-Grafflmarkt auf 24:00 Uhr bzw. 23:30 Uhr beim Herbst-Grafflmarkt jeweils in der Nacht von Freitag auf Samstag hinausgeschoben wird.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Nachtzeitverschiebung an einem Freitag, also vor einem Wochenende stattfindet und ein Großteil der Bevölkerung ausschlafen kann.

Die Verschiebung des Beginns der Nachtzeit ist in diesen besonders gelagerten Einzelfällen im vorliegenden Umfang somit zumutbar.

Somit wird deutlich, dass bei lediglich einem Grafflmarkt im Juni und einem im September keine große Zahl an Veranstaltungen in engem zeitlichem Abstand mehr vorliegt und die Grafflmärkte als seltene Veranstaltungen, die nach Ziffer 4.4 der LAI-Hinweise beurteilt werden, einzuordnen sind. Insofern ist hier auch die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes anzuwenden, wonach bei Veranstaltungen, denen für die örtliche Gemeinschaft eine derart herausragende Bedeutung zukommt, was auf den seit den 1970er Jahren stattfindenden Grafflmarkt zutrifft, auch die Einhaltung der für seltene Ereignisse geltenden Lärmgrenz- oder -richtwerte nicht verlangt werden kann.

Überdies haben Lärmmessungen der Stadt Fürth am Anwesen Gustavstraße 42, im 1. Obergeschoß zur Gustavstraße hin, während des Frühjahrs-Grafflmarktes im Jahr 2016 teilweise niedrigere als die prognostizierten Werte ergeben. Wie zu erwarten war, war die Straße nicht über die gesamte Veranstaltung hinweg voller Menschen. Die Ergebnisse der Lärmmessung während des Frühjahrs-Grafflmarktes im Jahr 2017 am selben Immissionsort bestätigen die Messungen von 2016 (Beurteilungspegel aus 2016 im Folgenden in Klammern):

Die Lärmmessung im Frühjahr 2017 ergab am Freitag in der Tagzeit außerhalb der Ruhezeit einen Beurteilungspegel von 63,7 dB(A) (61,4 dB(A)) und am Samstag von 59,7 dB(A) (58,9 dB(A)) und liegen damit noch im Bereich von „im Normalbetrieb“ zulässigen Werten. Nur in der Ruhezeit (nach LAI-Hinweisen) am Freitagabend in der Zeit von 20:00 – 24:00 Uhr errechnet sich ein Beurteilungspegel 77,4 dB(A) (74,5 dB(A)) auf Grund der Lärmmessungen. Dies entspricht der Hauptveranstaltungszeit mit den meisten Besuchern vor Ort. Die Straßen sind dann voller Menschen und es kann nicht mehr zwischen Gaststättenbesuchern, Grafflern und sonstigen Passanten unterschieden werden. Beim Herbst-Graffmarkt fallen die Immissionen erfahrungsgemäß geringer aus. Dies belegen die Lärmmessungen vom Herbst 2017. Am Freitag lag der Beurteilungspegel in der Tagzeit außerhalb der Ruhezeit bei 60,1 dB(A), in der Ruhezeit bei 69,9 dB(A) und Samstag bei 56,2 dB(A).

Somit sind die Anwohner beim Frühjahrs-Graffmarkt vier Stunden und beim Herbst-Graffmarkt nur dreieinhalb Stunden am Freitagabend mit sehr lauten Außenpegeln konfrontiert. Während der restlichen Veranstaltungszeit am Freitag davor und am Samstag danach liegt die Gesamt-Lärmfracht im Normalbereich. Da der Beginn des Graffmarktes am Samstag auf 08:00 Uhr hinausgeschoben wurde, ist auch eine achtstündige Nachtruhe gewährleistet, obgleich lt. Rechtsauffassung des BayVGH im Urteil vom 25.11.2015, Az. 22 CS 13.1686, Rz. 102, ausdrücklich festgestellt wurde, dass bei seltenen und sehr seltenen Ereignissen von einer Einhaltung der achtstündigen Nachtruhe abgewichen werden könnte. Diese Auffassung wird bestätigt in der Entscheidung des BayVGH vom 23.06.2016, Az. 22 CS 16.1199, unter Nr. 4.1 im Abschnitt II der Begründung.

Somit bleibt streng genommen die Beurteilung nach Nr. 4.4 (Seltene Veranstaltungen) nur für vier bzw. dreieinhalb Stunden der Veranstaltungszeit erforderlich. Da darüber hinaus, wie bereits dargestellt, in der Gustavstraße keine seltenen oder sehr seltenen Ereignisse oder Veranstaltungen mehr stattfinden, erscheint dies als zumutbar für die Anwohner.

Eine gesonderte Information der Anwohner über das Stattfinden dieser Veranstaltung kann aufgrund der Tradition und der Berichterstattung in den Medien im Vorfeld unterlassen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Anwohner wissen, dass der seit Jahrzehnten zweimal jährlich wiederkehrende Graffmarkt im o. g. Zeitraum stattfindet und mit erhöhter Lärmbelastung zu rechnen ist.

4. Die Vorverlegung des Sperrzeitbeginns für die Gaststätteninnenräume auf 23:30 Uhr beruht auf § 8 BayGastV i.V.m. § 18 GastG und § 2 Abs. 2 der Innenstadt-Sperrzeitverordnung der Stadt Fürth.  
Durch die Vorverlegung des Sperrzeitbeginns auf den festgelegten Beginn der Sperrzeit für die Freischankflächen wird sichergestellt, dass nur mehr zu diesem Zeitpunkt mit Lärm von abwandernden Gaststättenbesuchern zu rechnen ist, und nicht erneut um 02:00 Uhr (dem Beginn der sonst wirksamen Sperrzeitregelung). Dies wird zu einer deutlichen Reduzierung der auf die Anwohner einwirkenden Immissionen führen und stellt somit eine weitere wichtige Maßnahme zum Schutz des öffentlichen Bedürfnisses der Anwohner vor unzumutbaren Lärmbelastungen dar.  
Die Sperrzeitverlängerung um zwei Stunden ist darüber hinaus angemessen, da sie keinen übermäßigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Antragstellers darstellt, zumal der Eingriff für den Antragsteller dadurch noch weiter gemildert wird, da ihm durch die Sperrzeitverkürzung für den Außenbereich Gelegenheit gegeben wird, dort eine halbe Stunde länger als üblich Gäste zu bewirten.  
Darüber hinaus haben etwaige wirtschaftliche Interessen des Antragstellers hinter den berechtigten Ansprüchen der Anwohner auf Schutz vor unzumutbaren Lärmbelastungen zurückzutreten.
5. Die Sperrzeitverkürzung für die Freischankfläche des Antragstellers, für die der Sperrzeitbeginn auf 23:30 Uhr hinausgeschoben wird, findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 GastG i.V.m. § 8 Abs. 2 BayGastV. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann demnach für einzelne Betriebe die Sperrzeit verkürzt werden.

Am Abend des Graffmarktes liegt ein öffentliches Bedürfnis an der Sperrzeitverkürzung für die Freischankflächen vor. Wie bereits dargestellt, besuchen den traditionellen Graffmarkt zehntausende Besucher, deren Erwartungen an ein ausreichendes Speisen- und insbesondere Getränkeangebot an einem meist warmen Abend es auch einen gewissen Zeitraum nach Ende der Verkaufstätigkeit gerecht zu werden gilt. Im Vergleich zum Regelbetrieb sind am Abend des Graffmarktes mit den zahlreichen Verkaufsständen und vielen Besuchern im Veranstaltungsbereich auch besondere örtliche Verhältnisse im Veranstaltungsbereich gegenüber dem übrigen Stadtgebiet, in dem Regelbetrieb herrscht, gegeben.

Die Außenbewirtung bis 23:30 Uhr kann nach Ansicht der Stadt Fürth unter Beachtung der o. g. Rahmenbedingungen zugelassen werden, zumal der Anwohnerschutz nicht nur beim Graffmarkt, sondern bei allen Veranstaltungen im Umfeld der Gustavstraße deutlich verbessert wurde. Trotz der nicht eingetretenen Rechtskraft einer Mediationsvereinbarung aus dem dem Urteil des BayVGH vom 25.11.2015 (Az. 22 BV 13.1686) vorangehenden Verfahren orientiert sich die Stadt Fürth im Wesentlichen an den darin zu Veranstaltungen vereinbarten Rahmenbedingungen, nicht zuletzt um die Bemühungen um den Anwohnerschutz in diesem Bereich deutlich zu machen (vgl. hierzu Urteil des BayVGH vom 18.09.2015; Az. 22 Cs. 15.2082). Auch beim unterjährigen Regelbetrieb in den Gaststätten wurde der Anwohnerschutz durch die Auflagenbescheide vom 23.05.2016 sowohl hinsichtlich des Freischankflächenbetriebs sowie des Betriebs der Gaststätteninnenräume deutlich verbessert. Mehrmals wöchentlich durchgeführte Kontrollen belegen, dass der Sperrzeitbeginn für die Freischankflächen durch die Gastwirte fast ausnahmslos pünktlich durchgesetzt wird. Auch wird nur sehr vereinzelt nach

Beginn der Freischankflächensperrzeit Lärm aus den Gaststätteninnenräumen bzw. von rauchenden Gästen vor den Gaststätten wahrgenommen.

Die engmaschigen Kontrollen der Stadt Fürth belegen daher, dass Lärmschutzmaßnahmen zum Wohl der Anwohner nicht nur angeordnet, sondern auch ganzjährig umgesetzt werden.

6. Mit der Festlegung des Ausschank- und Speisenabgabenerendes für den gesamten Gaststättenbetrieb soll sichergestellt werden, dass mit Eintritt des Sperrzeitbeginns der Betrieb auf der Freischankfläche und im Gaststätteninneren vollständig beendet und abgewickelt ist. Da lärmrelevante Arbeiten am 15.09.2018 erst ab 08:00 Uhr zulässig sind, wird sichergestellt, dass die achtstündige Nachtruhe der Anwohner nicht durch lärmrelevante Arbeiten der Gastronomie gestört wird.
7. Die Bewirtung von Stehgästen, Passanten und rauchenden Gästen aus den Gaststätteninnenräumen sowie die Abgabe von Getränken über die Straße ist den Gastwirten in der Gustavstraße im Regelbetrieb zwischen 15:00 Uhr und 02:00 Uhr per Auflagenbescheid mit Ausnahmeverbehalt untersagt. Um die Getränke- und Speiserversorgung für die Teilnehmer und vielen Besucher des Grafflmarktes sicherstellen zu können, konnte im vorliegenden Fall eine solche Ausnahme erteilt werden. Im Übrigen stünde eine Aufrechterhaltung des Bewirtungsverbots im Gegensatz zu der mit diesem Bescheid erteilten Gestattung nach § 12 Abs. 1 GastG.
8. Die Anordnungen dieses Bescheids entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um die Anwohner vor unzumutbaren Lärmbelastungen durch Gaststättenbesucher in der Nachtzeit zu schützen.  
Hierbei war zu berücksichtigen, dass eine Begrenzung der Anzahl an Plätzen auf Freischankflächen aus schalltechnischer Sicht weder relevant noch erforderlich ist, da bei den Berechnungen immer eine „volle Auslastung des Straßenraumes“ angenommen wird: Für den verhaltensbezogenen Lärm der Besucher wurden gemäß Tabelle 2 unter Nr. 2.3 der Sächsischen Freizeitlärmstudie 71 dB(A) je Quadratmeter für einen „großen Biergarten“ angesetzt und die gesamte Fläche (Straße, Platz, Freischankflächen) damit beaufschlagt. Im Übrigen sind die Flächen für die gastronomische Nutzung begrenzt. Da die Sondernutzungserlaubnisse für die Freischankflächen während der Grafflmärkte nicht gelten, müssen die Wirte, sofern sie Außenflächen bewirtschaften wollen, beim städtischen Liegenschaftsamt sog. Platzkarten beantragen, mittels derer ihnen dann explizit Flächen zugewiesen werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich nach Ende des eigentlichen Verkaufsgeschäftes auf dem Marktgelände die Besucher sich nur noch auf den klar umrissenen Freischankflächen befinden. Es ist vielmehr so, dass gerade nach Verkaufsende sich auch außerhalb der Freischankflächen eine Vielzahl von Besuchern aufhalten, die durch die Straße flanieren, gelegentlich für ein Gespräch stehen bleiben oder in ganzen Gruppen die Straße bevölkern. Die Straße ist hierbei gekennzeichnet von einer nahezu flächendeckenden Menschenmenge. Eine Abgrenzung der einzelnen Lärmquellen erscheint hier nicht praktikabel.  
Für die immissionsschutzfachliche Prognose-Beurteilung des Grafflmarktes wurden daher nicht die einzelnen Freischankflächen betrachtet. Vielmehr wurde, aufgrund der Realitätsnähe, eine allgemeine Menschenansammlung in der Gustavstraße und deren Umgebung untersucht. Der für die Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr ermittelte Beurteilungspegel von 74 dB(A) berücksichtigt nicht nur den Lärm, der von den betriebenen Freischankflächen ausgeht, sondern auch den übrigen Kommunikationslärm, der durch sonstige Personen in der Gustavstraße erzeugt wird. Eine Trennung erscheint nicht sinnvoll. Der ermittelte Wert kann somit den Freischankflächen nicht alleine zugewiesen werden. Bei der o.g. Lärmmessung kann ebenfalls nur die Gesamtlärmfracht ermittelt werden.

Bei den vorgenannten Berechnungen wurde von keiner expliziten Sitzplatzzahl ausgegangen, da ja auch Personen berücksichtigt wurden, die in der Gustavstraße stehen oder laufen. Stattdessen erfolgte ein flächenbezogener Ansatz, der in der Literatur (Sächsische Freizeitlärmstudie; Handlungsleitfaden zur Prognose und Beurteilung von Geräuschbelastungen durch Veranstaltungen und Freizeitanlagen) beschrieben wird. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Festlegung einer Sitzplatzzahl, die überdies nur schwer kontrollierbar ist, nicht erforderlich.

Die Vorgabe von „Immissionsrichtwerten“, die nicht überschritten werden dürfen, ist nicht durchführbar. Sozialem Lärm, von Menschen erzeugt, kann man keine Grenzwerte auferlegen; man kann auf Erfahrungswerte zurückgreifen, welche Werte bei einer Auslastung einer bestimmten Fläche zu erwarten sind, wie im vorliegenden Fall geschehen.

Angesichts der aufgezeigten Situation muss konstatiert werden, dass der Lärm nicht durch den Ausschank verursacht wird. Er ist damit auch nicht alleine u.a. dem Antragsteller zuzuordnen. Der Lärm kommt von der Vielzahl an Menschen auf der Straße.

9. Die Auflagen dieses Bescheids waren im Zusammenhang mit der Gestattung nach § 12 Abs. 3 GastG veranlasst.
10. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) dieses Bescheides erfolgt im öffentlichen Interesse, um die von der Stadt Fürth gewünschte und geplante Abwicklung des Grafflmarktes zu gewährleisten und die Planungen des Veranstalters sowie von Besuchern und Gastwirten nicht kurz vor Veranstaltungsbeginn noch zu gefährden. Insbesondere wäre eine kurzfristige Einschränkung oder Veränderung der Veranstaltung gegenüber einer auf die üblichen zeitlichen Abläufe eingestellten Besuchermenge dieser gegenüber nicht in

einer Weise verständlich zu machen, dass gegenüber einer ungehinderten Durchführung der vorgesehenen Bewirtschaftung eine merkliche Lärmreduzierung zu erreichen wäre. Im Übrigen findet die Veranstaltung in Kürze statt, sodass bis zur Entscheidung eines Rechtsstreits nicht zugewartet werden könnte.

11. Die Zwangsgeldandrohung unter den Nrn. 7 - 10 des Bescheidentors haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 29, 31 und 36 Abs. 1 und 2 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Sie sind gem. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 VwZVG aufschiebend-bedingte Leistungsbescheide (Art. 23 Abs. 1 VwZVG). Die Zwangsgelder werden jeweils bei einer entsprechenden Zuwiderhandlung zur Zahlung fällig. Die Höhe des jeweiligen Zwangsgeldes ist im Hinblick auf das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen angemessen festgelegt (Art. 31 Abs. 2 VwZVG). Es soll den Betroffenen wirksam davon abhalten, gegen die Sperrzeitregelungen und Auflagen dieses Bescheids zu verstoßen, damit eine ungestörte Nachtruhe der Anwohner gewährleistet werden kann.
12. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe beruht auf Tarif-Nr. 5. III. 7/7 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Auslagen werden gem. Art. 10 KG erhoben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach**  
**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**  
**Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die **EGVP-Adresse des Gerichts**.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in zahlreichen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth ([www.fuerth.de](http://www.fuerth.de)) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass der Bescheid auch dann zu befolgen ist, wenn er mit Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Fürth, 90744 Fürth, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

**Im Auftrag**



**Dienstbier  
Verwaltungsamtmann**